

Zusatzversorgung

// Steuerliche Behandlung der Pflichtbeiträge im AV II - § 3 Nr. 63 Sätze 1 und 3 EStG

Stand: Januar 2020

Die aktuellen Daten für die Behandlung der Beiträge im Rahmen der Pflichtversicherung im Abrechnungsverband II (AV II) sowie für die Entgeltumwandlung haben wir zur Orientierung für Sie zusammengestellt:

2020

Die Pflichtbeiträge in Höhe von **6,9 Prozent** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (zvE) sind bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG der GRV) steuer- und bis zu 4 Prozent sozialabgabenfrei.

steuerfrei		sozialabgabenfrei	
8% der BBG	6.624,- €	4% der BBG	3.312,- €
≙ zusätzlichem zvE	96.000,- €	≙ einem zvE	48.000,- €

Entgeltumwandlung

Beschäftigte, die bereits eine Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG durchführen, müssen diese gegebenenfalls an die neuen steuerrechtlichen Vorgaben anpassen.

**Haben Sie noch Fragen?
Rufen Sie uns an!**

Tel. (0251) 591-5566
versicherung@kvw-muenster.de